

Covid-19-Regelungen an der PH Tirol für das Wintersemester 2021/22

Erlass des Rektorates - gültig ab 23.9.2021

Die Rahmenbedingungen für den Hochschulstart im Wintersemester 2021/22 sind völlig andere, als sie noch in den letzten 3 Semestern der Fall waren: Corona-Impfstoffe stehen mittlerweile in ausreichendem Maß zur Verfügung und damit hat jede:r Studierende und Mitarbeitende durch eine Impfung, die Möglichkeit, sich und damit auch andere wirksam zu schützen und zu einem Ende der Corona-Pandemie beizutragen. Dies hat Herr [BM Heinz Faßmann](#) in seinem Brief an alle Rektor:innen und Kolleg:innen deutlich zum Ausdruck gebracht – ebenso im [Brief der Hochschulkonferenz](#) und der ÖH an die Studierenden.

Im vom BMBWF vorgelegten [5-Punkte-Fahrplan](#) für den sicheren Studienbeginn 2021/22 ist das **Offenhalten der Schul- und Hochschultüren mit größtmöglicher Präsenz** oberstes Ziel.

Um diesem Ziel bestmöglich zu entsprechen, hat das Rektorat der PH Tirol in Absprache mit dem Führungsteam, den beiden Dienststellenausschüssen und der Hochschulvertretung folgende Regelungen erlassen (gültig ab 23.9.2021):

Für Schüler:innen und Lehrer:innen der Praxisschulen (Praxisvolkschule, Praxismittelschule) ist der [Erlass „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“](#) strikt zu befolgen.

Der Hochschulbetrieb am übrigen Campus lehnt sich mit den Maßnahmen an diese Regelungen an:

Risikostufen	Schüler:innen der Praxisschulen	Lehrpersonal an den Praxisschulen (inkl. Lehramtsstudierende an Schulen)	Studierende, Hochschul-lehrpersonal, Verwaltung	FFP2-Maske (Studierende, Hochschul-lehrpersonen, Verwaltung)	Externe Personen
Risikostufe 1 – geringes Risiko (Hochschul-ampelfarbe gelb)	Freiwillige Testung an der Schule mit anteriorasalem Antigen-Selbsttest	Das Lehrpersonal braucht grundsätzlich einen Impfnachweis. Ungeimpfte haben zu jeder Zeit zumindest mittels anteriorasalem Antigen-Schnelltest nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test)	3-G-Nachweis mittels „Grünem Pass“ In Ausnahmefällen gelten auch behördliche Nachweise in Papierform. Gültigkeitsdauer Antigentest: 24 h Stunden PCR-Test: 72 h	FFP2-Masken außerhalb von Klassen bzw. Seminar- oder Arbeitsräumen empfohlen	3-G-Nachweis, FFP2-Masken

Risikostufe 2 mittleres Risiko (Hochschul-ampelfarbe orange)	Schüler:innen brauchen prinzipiell einen Impfnachweis. Alle ungeimpften Schüler:innen werden daher verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterionasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt. MNS außerhalb von Klassen	Wie in Risikostufe 1	3-G-Nachweis mittels „Grünem Pass“ In Ausnahmefällen gelten auch behördliche Nachweise in Papierform. Bei Präsenz-Meetings in Besprechungsräumen ist das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben. Gültigkeitsdauer Antigentest: 24 h Stunden PCR-Test: 72 h	FFP2-Masken außerhalb von Klassen bzw. Seminar- oder Arbeitsräumen	3-G-Nachweis, FFP2-Masken, Registrierungspflicht am Haupteingang (analog oder digital)
Risikostufe 3 hohes oder sehr hohes Risiko (Hochschul-ampelfarbe rot)	Wie in Risikostufe 2 MNS außerhalb von Klassen	Wie in Risikostufe 1 und 2; Keine ein- oder mehrtägigen Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen; Konferenzen und treffen von schulpartner-schaftlichen Gremien nur mittels digitaler Kommunikation	3-G-Nachweis mittels „Grünem Pass“ In Ausnahmefällen gelten auch behördliche Nachweise in Papierform. Meetings finden nur in digitaler Form statt. Gültigkeitsdauer Antigentest: 24 h Stunden PCR-Test: 72 h	FFP2-Masken im gesamten Hochschulgebäude. Dieser FFP2-Mund-Nasen-Schutz in Arbeitsräumen kann entfallen, wenn alle Mitarbeitenden zusätzlich zu einer Impfung ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen können.	Externe Gäste nur mit Genehmigung durch das Rektorat und 3-G-Nachweis, FFP2-Masken

- Alle Personen, die die PH Tirol (außer Praxisschulen) betreten (Mitarbeitende, Studierende, Gäste), müssen über die digitale Anwendung „Der Grüne Pass“ den **3-G-Nachweis** (geimpft, getestet oder genesen) erbringen. In Ausnahmefällen gelten auch behördliche Nachweise in Papierform.
- Derzeit ist davon auszugehen, **dass bei allen Risikostufen/Ampelfarben Unterricht an den Praxisschulen und der Hochschule** ohne Reduktion von Schüler- bzw. Studierendenzahlen durchgeführt wird. Ein allfälliges temporäres Schließen von Klassen wird von den Gesundheitsbehörden veranlasst, ein allfälliges temporäres Schließen von Lehrveranstaltungen (in Aus-, Fort- und Weiterbildung) wird vom Rektorat angeordnet.
- Studierende der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind verpflichtet, bei Betreten des Hochschulgebäudes einen gültigen 3-G-Nachweis mitzuführen.
- **Bei Lehrveranstaltungsbeginn haben die Studierenden den Lehrveranstaltungsleitungen den 3-G-Nachweis vorzulegen.** Wer keinen gültigen 3-G-Nachweis erbringen kann, muss

umgehend das Hochschulgebäude verlassen. Dies gilt als unentschuldigtes Fernbleiben von der Lehrveranstaltung. Die Verantwortung über die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises liegt bei den Studierenden.

- **Anwesenheitslisten** sind von der Lehrveranstaltungsleitung in- Aus-, Fort- und Weiterbildung verbindlich zu führen.
- Der **3-G-Nachweis** wird **stichprobenartig** bei Mitarbeitenden und Studierenden durch interne oder externe Personen genau **überprüft**. Dabei ist die Verwendung der App GreenCheck gestattet.
- Personen, die einen gefälschten 3-G-Nachweis erbringen, werden ausnahmslos bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Bei Nachweis des Betruges können dienstrechtliche (Entlassung, Disziplinarverfahren) bzw. studienrechtliche (Exmatrikulation) Konsequenzen erfolgen.
- Aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bemüht sich die Dienststellenleitung den **Impfstatus der Mitarbeiter:innen** unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu erheben.
- Die PH Tirol ist auch bemüht, einen Überblick über die **Durchimpfungsrate der Studierenden** zu erhalten.
- Um die Durchimpfungsrate zu erhöhen, wird an der PH Tirol zeitlich begrenzt eine Impfstraße installiert. Gratis Antigen-Testungen werden an der PH Tirol nicht mehr angeboten.
- Die strengen Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen bleiben weiterhin aufrecht (siehe [Hygienehandbuch des BMBWF](#), Mai 2020). Als Mindestabstand ist hier ein **1-Meter-Abstand** festgelegt. Dieser ist bei allen Zusammenkünften in- und außerhalb von Lehrveranstaltungsräumen einzuhalten.
- Bei **außercurricularen Veranstaltungen** (Tagungen, Symposien, Student:innenfeste, ...) gilt eine **2-G-Reglung** (Impfnachweis oder Genesungszertifikat ist zu erbringen). Dies wird beim Eingang kontrolliert. Ausnahmeregelungen (z. B. für Schwangere) kann ausschließlich der Rektor festlegen.

Folgende Meldeformulare bleiben aufrecht:

- [Coronavirusverdacht-Meldeformular](#) (für Mitarbeitende und Studierende)
- [Kontaktdatenerfassung](#) (für Studierende in den Lehrveranstaltungsräumen; für externe Gäste beim Betreten des Campus der PH Tirol)
- [Covid-19 Abmeldung von einer Präsenzlehrveranstaltung](#) (für Studierende der Ausbildung)

Beachten Sie bitte, dass aufgrund des aktualisierten behördlichen [Kontaktpersonenmanagements](#) geimpfte und genesene Personen von der Gesundheitsbehörde als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden können. Dadurch entfällt die 14-tägige Absonderung.

Die PH Tirol übernimmt folgende Regelungen des **§ 1 der 2. Covid-19-Maßnahmenverordnung** (gültig ab 15.9.2021):

- (1) Als Maske im Sinne der 2. Covid-19 Maßnahmenverordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
- (2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der 2. Covid-19 Maßnahmenverordnung gilt:
 - i. ein Nachweis
 - a) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

- d) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass),
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Grundsätzlich ist an der PH Tirol der 3-G-Nachweis mit der App „Der Grüne Pass“ nachzuweisen. Der Grüne Pass kann heruntergeladen werden unter: <https://www.gruenerpass.gv.at/app/>. Die Ihnen vorliegenden Zertifikate können hier hochgeladen werden und stehen dann auch offline zur Verfügung.

In Ausnahmefällen gelten auch die oben angeführten behördlichen Nachweise in Papierform.

Mittels Handysignatur haben Sie auch Direktzugriff auf die im ELGA-Portal direkt gespeicherten Zertifikate. Sollten Sie noch keine Handysignatur haben, bietet die PH Tirol (im Rahmen der Digi-Sprechstunden von Alois Schett - Termine siehe <https://ph-tirol.ac.at/digi.angebote>) hier Hilfestellung bei der Einrichtung einer Handysignatur an. Dieses Service kann noch bis Ende November 2021 von der PH Tirol angeboten werden.

Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf und werden bei geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Wir bedanken uns für die gemeinsame Umsetzung dieser Maßnahmen und wünschen Ihnen/euch ein gutes, vor allem sicheres Wintersemester 2021/22, bei dem das Lernen und Lehren in den Klassen- und Lehrveranstaltungsräumen und die Begegnungen am Campus wieder möglich sind.

Thomas Schöpf,
Rektor



im Namen des Führungsteams,
der beiden Dienststellenausschüsse und
der Hochschulvertretung

PS: Beachten Sie bitte die jeweils gültige Risikostufe/Ampelfarbe an der PH Tirol.
Ab 23.9.2021 gilt bis auf Widerruf **Risikostufe 2/Ampelfarbe orange**.



Allgemeine Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahmen

<https://ph-tirol.ac.at/covid19>

RISIKOSTUFE 1



AMPELFARBE GELB



+



Empfehlung

RISIKOSTUFE 2



AMPELFARBE ORANGE



+



FFP2-Masken außerhalb von Klassen, Büros bzw. Seminar- oder Arbeitsräumen.

RISIKOSTUFE 3



AMPELFARBE ROT



+



FFP2-Masken im gesamten Hochschulgebäude.

